

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/022/2018/1

öffentlich

| | |
|---|--------------------------------|
| Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Denise Küppers | Datum: 11.12.2018 Az.: 01-2 |
|---|--------------------------------|

| Beratungsfolge | Termine | Art der Entscheidung |
|----------------|------------|----------------------|
| Kreistag | 17.12.2018 | Wahl |

Wahl der Vertreterinnen/ Vertreter des Kreises Mettmann in die Verbandsversammlung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Wahlvorschlag:

In die Verbandsversammlung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein werden zum 01.01.2019 entsandt:

5 ordentliche Mitglieder

Rohden, Helmut

Weiß, Dietmar

Niklaus, Jens

Toska, Hartmut

Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener
Bediensteter des Kreises gemäß § 26 Abs. 5
KrO i.V.m. § 113 Abs. 2 GO NRW

Landrat Hendele, Thomas

5 stellvertretende Mitglieder

Switalski, Udo

Hoffmann, Thomas

Söhnchen, Paul

Dr. Stapper, Norbert J.

Ein vom Landrat zu benennendes stellvertre-
tendes Mitglied

Kreisdirektor Richter, Martin M.

| | |
|---|--------------------------------|
| Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Denise Küppers | Datum: 11.12.2018 Az.: 01-2 |
|---|--------------------------------|

Wahl der Vertreterinnen/ Vertreter des Kreises Mettmann in die Verbandsversammlung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein

Ergebnis der Beratungen aus der Sitzung des Kreisausschusses vom 10.12.2018:

Die Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben ordentliche bzw. stellvertretende Mitglieder zur Wahl in die Verbandsversammlung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein vorgeschlagen.

Anschließend erfolgt die Abstimmung über folgenden einheitlichen Wahlvorschlag:

Wahlvorschlag:

In die Verbandsversammlung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein werden zum 01.01.2019 entsandt:

5 ordentliche Mitglieder

Rohden, Helmut

Weiß, Dietmar

Niklaus, Jens

Toska, Hartmut

Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener
Bediensteter des Kreises gemäß § 26 Abs. 5
KrO i.V.m. § 113 Abs. 2 GO NRW

Landrat Hendele, Thomas

5 stellvertretende Mitglieder

Switalski, Udo

Hoffmann, Thomas

Söhnchen, Paul

Dr. Stapper, Norbert J.

Ein vom Landrat zu benennendes stellvertre-
tendes Mitglied

Kreisdirektor Richter, Martin M.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Anlass der Vorlage/Rechtsgrundlagen:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 11.10.2018 den Beitritt zum Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) zum 01.01.2019 beschlossen. Mit Beitritt zum KRZN ist über die Vertretung des Kreises Mettmann in der Verbandsversammlung zu beschließen. Rechtsgrundlage für die Zusammensetzung und die Aufgaben des Gremiums bildet die Satzung des KRZN. Die Satzung ist als Anlage zur Vorlage „Beitrittsvereinbarung KRZN“ (Nummer 10/045/2018/1) des vorangegangenen Tagesordnungspunktes beigefügt.

Aufgabenstellung:

Beim KRZN handelt es sich um einen Zweckverband. Er hat gemäß § 3 der Verbandssatzung die Aufgabe, technikerunterstützte Informationsverarbeitung für seine Verbandsmitglieder und Verbandsanwesenden zu entwickeln oder zu beschaffen und anzubieten.

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, die verbandsvorstehende Person sowie der Verwaltungsrat. Des Weiteren bildet die Verbandsversammlung einen Rechnungsprüfungsausschuss.

Zusammensetzung:

Gemäß § 5 der Verbandssatzung entsendet jedes Verbandsmitglied fünf Vertretende in die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied des Kreises ist eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

Der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises müssen gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) zu den Vertretern des Kreises dazuzählen, sodass weitere vier Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder zu entsenden sind.

Die Wahl von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern ist nicht möglich (vgl. § 15 Abs. 2 GkG NRW).

Die Aufgaben der Verbandsversammlung ergeben sich aus § 6 der Verbandssatzung.

Nachrichtlich:

Der Verwaltungsrat wird gebildet aus den Landräten, den allgemeinen Vertretern oder den jeweiligen Fachdezernenten der Mitgliedskreise sowie drei Bürgermeistern ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden, insgesamt jedoch nicht mehr als vier Vertretende je Kreis. Sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht über den Kreis als Verbandsmitglied an den Zweckverband angeschlossen, kann der jeweilige Mitgliedskreis statt der Bürgermeister eine entsprechende Anzahl an leitenden Mitarbeitenden des Kreises entsenden (vgl. § 10 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung).

Die Städte Krefeld und Bottrop entsenden den Oberbürgermeister und/oder den allgemeinen Vertreter, den für die Organisation zuständigen Beigeordneten und weitere Mitarbeitende, insgesamt jedoch nicht mehr als vier Vertretende je Stadt.

Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Stellvertretung zu wählen.

Der Kreis Mettmann entsendet Herrn Landrat Hendele sowie drei Mitarbeiter inklusive Stellvertretungen.

Sitzverteilung in der Verbandsversammlung:

Verbandsversammlung des Zweckverbandes des KRZN

5 Mitglieder

2 ordentliche Mitglieder **CDU** 2 stellvertretende Mitglieder

1 ordentliches Mitglied **SPD** 1 stellvertretendes Mitglied

1 ordentliches Mitglied **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** 1 stellvertretendes Mitglied

Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter

1 ordentliches Mitglied

1 stellvertretendes Mitglied

Wahlmodus:

Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Verbandsversammlung des KRZN erfolgt durch den Kreistag nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 35 Abs. 3 und 4 KrO NRW (einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer). Entsprechendes gilt für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.